

## AUFLAGEN für die Plakatierung im Ortsbereich

-Anlage zur Sondernutzung

1. Die Werbeträger dürfen weder den Straßenverkehr, noch die Fußgänger behindern.
2. Die Werbeträger dürfen nicht reflektieren.
3. Die Werbeträger müssen hinsichtlich Standfestigkeit und Konstruktion den statischen Beanspruchungen nach den einschlägigen Vorschriften, insbesondere der Windlast, genügen.
4. Sichtdreiecke an Kreuzungen und Straßeneinmündungen müssen freigehalten werden.
5. Der Boden darf durch das Aufstellen der Werbeträger nicht beschädigt werden. Es dürfen keine Löcher gegraben werden.
6. Durch die Befestigung der Werbeträger dürfen keine Beschädigungen entstehen. Das Anbringen an Verkehrszeichen ist nicht gestattet.
7. Die Werbeträger müssen mit einer Anschrift des für die Veranstaltung verantwortlichen Unternehmens versehen sein.
8. Das Grundstück ist nach Abbau des Werbeträgers im ursprünglichen Zustand zu verlassen.
9. Sollten die Werbeträger Anlaß zu Beanstandungen geben, so sind sie umgehend, spätestens jedoch 3 Tage nach Erhalt der schriftlichen Aufforderung zu beseitigen.
10. Die Werbeträger müssen spätestens 1 Tag nach Veranstaltungsende abgebaut sein.
11. Für das Anbringen von Werbetafeln im Bereich der B 27 ist die Genehmigung beim Staatlichen Bauamt Würzburg einzuholen.
12. **Das Plakatierungsverbot im Altort ist zu berücksichtigen. Der Umgriff ist dem beiliegendem Lageplan zu entnehmen.**
13. **Von der Plakatierung ebenfalls ausgenommen ist die Pflanzfläche im Kreuzungsbereich Würzburger Straße/Kreisstraße WÜ 3/ B 27 und die Pflanzflächen im Zufahrtbereich zum Kreisverkehr der WÜ 3 (siehe Lageplan auf der Rückseite)**





